

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis pro Monat inkl. Bringerlohn 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4153) vierteljährlich 1.80 Mk., für 2 Monate 1.20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg. zzgl. Bestellgeld.

Chefredaktion:
Dr. Bruno Schoenlant.

Inserate werden die 5spaltige Petitzeile oder deren Raum mit 20 Pfenningen berechnet. Vereinsanzeigen 15 Pfenninge. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition aufgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 7. Geschäftszeit 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Mittelstraße 6 part. Sprechstunde: 6—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telefon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Leipzig, 22. Januar.

Der Gesetzentwurf, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, der dem Reichstag am 14. d. M. zugeht, ist ein alter Bekannter. Nachdem aus den Kreisen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden besonders auf Anraten des Centrums seit jetzt zehn Jahren ein Petitionssturm geführt wurde, der eine Einschränkung der Gewerbefreiheit veranlassen sollte, brachte das Centrum 1892/93 einen entsprechenden Gesetzentwurf ein, der in einer Kommission ausführlich beraten wurde, aber im Plenum nicht mehr verhandelt worden ist. Dasselbe Schicksal erlitt ein 1895 von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf, der dem Drängen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden einige Zugeständnisse machte, aber nicht so weit ging wie der Entwurf des Centrums, das daher seine Anträge wiederholte. Beide Vorlagen wurden sehr sorgfältig in einer Kommission beraten, die einige der schlimmsten reaktionären Bestimmungen beseitigte, andere aber bestehen ließ. Der Kommissionsentwurf kam nicht zur Verhandlung im Reichstage, da er erst am Tage des Sessionsbeschlusses überreicht wurde, und so ließ ihn denn die Regierung jetzt wieder auferstehen als eines der kleinen Mittel, mit denen sie die kranke Zeit heilen will.

Zunächst enthält der Entwurf eine Bestimmung über die Anlage von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, der entsprechend den Kommissionsbeschlüssen umgearbeitet ist, sich aber nur auf die örtliche Lage der Anstalt bezieht, dagegen die weit wichtigere Frage über die Gewähr, die der Pfleger und Leiter der Anstalt für richtige Behandlung seiner Pfleglinge giebt, unerörtert läßt. Da von einem Reichs-Irrengesetz trotz der skandalösen Vorkommnisse, die in jüngster Zeit bekannt wurden, noch nichts zu hören ist, wird bei Beratung dieses Entwurfs die Regierung interpelliert werden müssen, wie lange sie denn noch thatenlos bleiben will.

Auch Artikel 2 des Entwurfs begnügt sich mit einer oberflächlichen Verbesserung arger Mängel und zwar auf dem Gebiet der Schaupielunternehmungen; es wird die nach § 32 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis zum Betriebe derselben an die Bedingung geknüpft, daß der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen erforderlichen Mittel nachweisen muß, und die Konzessionsentziehung gestattet, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Unternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder hatten 1895 beantragt, durch eine gesetzliche Bestimmung die Bühnengestellten gegen die empörende Ausbeutung zu schützen, der sie heute in den allermeisten Fällen schutzlos preisgegeben sind. Gleiches Kündigungsrecht, Schutz gegen Vertragsbruch, Einschränkung der Strafen, Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Streitigkeiten aus dem Engagementsverhältnis, Festlegung der meist wucherisch hohen Vermittelungsgebühr der Theateragenten auf höchstens 2 1/2 Proz. der vereinbarten Gage des ersten Jahres — das waren die berechtigten Forderungen, welche die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder erhoben und für die sie eine Fülle von Dank- und Zustimmungsschreiben mit nahezu 5000 Unterschriften aus allen Kreisen der Bühnengestellten erhielten. Die Kommission beschloß damals, diese Anträge den verbündeten Regierungen zur Kenntnisnahme zu überweisen; einen entsprechenden Gesetzentwurf haben sie aber bis jetzt nicht vorgelegt, so wichtig und dringend er auch wäre.

Artikel 3 schießt über das Ziel hinaus, allerdings nicht unabsichtlich. Er richtet sich gegen den Spirituosenverkauf der Konsumvereine, trifft aber nicht nur die sogenannten „Schnapskonsumvereine“, denen auch wir keine Sympathien entgegenbringen, so wenig wir glauben, daß der Schnapsverbruch durch Verbot solcher Trinkvereine wesentlich eingeschränkt wird; der Entwurf trifft aber alle anderen Konsumvereine auch und bei der Mißliebigkeit, welche dieselben neuerdings bei vielen Behörden besitzen, ist die Befürchtung nicht unbegründet, daß man ihnen die BrauntweinkonzeSSION nicht geben wird, dagegen wohl den konkurrierenden Privatkauflern. Die Bedürfnisfrage ist ja das entscheidende Moment — und darüber kann man sehr verschiedener Ansicht sein — die Schankwirte wissen ja heute schon davon manch Klageglied zu singen.

Artikel 4 erweitert den § 35 und beschränkt die Gewerbefreiheit, indem er den jetzt schon der Genehmigung zum Betriebe unterliegenden Handelsgewerben noch hinzufügt, den Kleinhandel mit Bier (Flaschenbierhandel) und den Handel mit solchen Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen. Diese Bestimmung, die schon 1895 im Regierungsentwurf vorhanden gewesen war, wurde in der Kommission gestrichen, diesmal von der Regierung wieder eingebracht. Nicht von den Apothekern, heißt es im Kommissionsbericht von 1895, sondern vom Polizeipräsidenten zu Berlin sei diese Forderung gestellt — sie wird dadurch nicht gerechtfertigt, sondern birgt eine einseitige Begünstigung der ohnehin zum Schaden der

Gesamtheit privilegierten Apotheken in sich. Ebenso einseitig wird die Bestimmung über den Kleinhandel mit Bier wirken; eine große Anzahl kleiner Händler wird ihre Existenz verlieren und die Brauereien werden den Kleinbetrieb des Flaschenbieres, um das es sich fast ausschließlich handelt, monopolisieren. Das Publikum hat auch jetzt nicht allzu sehr unter schlechtem Flaschenbier zu leiden; die Schankwirte dagegen, denen dieser Handel sehr im Wege ist und die hauptsächlich Anlaß zu der vorliegenden Beschränkung gegeben haben, werden sehen, daß sie den Teufel durch Beelzebub antrieben: die Brauereien werden, wenn der Zwischenhändler beseitigt ist, billigeres, oft auch besseres Flaschenbier liefern und damit noch mehr Absatz erzielen als bisher. Uebrigens will das Centrum den Flaschenbierhandel gänzlich beseitigt wissen — mit dieser ganz ungerechtfertigten Forderung wird es aber nicht durchdringen.

Unverstanden sind wir mit dem neuen Artikel 6, der die Bestimmungen des § 41 a Abs. 1 (Sonntagsruhe im Handelsgewerbe) auf die Konsum- und anderen Vereine ausdehnt; es war in einigen Staaten bisher bestritten worden, daß die in der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen auch auf solche Vereine Anwendung zu finden haben.

Erzreaktionär ist dagegen der Artikel 7, welcher den § 42 b der Gewerbeordnung (Hausiergewerbe) noch weitere einschränkende Bestimmungen hinzufügt, die im § 44 Abs. 3 noch mehr verschlimmert werden. Durch diese wird auch „das Auffuchen der Bestellungen auf Waren“ dahin eingeschränkt, daß es nur bei Kaufleuten oder Gewerbetreibenden der betr. Branche geschehen darf. Das Centrum hatte dabei hauptsächlich den Colportagebuchhandel im Auge, dessen Auswüchse sie als Vorwand benutzte, um den bildungsfeindlichen Bestrebungen Vorschub zu leisten. Die Kommission von 1895 hatte sich dieser Maßregel widersetzt und dem Entwurf die Worte hinzugefügt: „Mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken.“ Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Regierung hat darauf keine Rücksicht genommen, sondern den reaktionären Wünschen des Centrums nachgegeben! Ueherdem aber hat es den auch von der früheren Kommission angenommenen Beschluß wieder eingebracht, daß bei § 56 Abs. 2 zu Ziffer 12 das Verbot des „Feilbietens und Aufsuchens von Bestellungen im Umherziehen“ auszudehnen ist auf Druckschriften, die in Lieferungen erscheinen, sofern nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist.“ Diese Maß-

Seuilleton.

171

Tabakrauch verboten.

Die Entgleisten.

Eine Katastrophe in sieben Tagen nebst einem Vorabend von Ernst von Wolzogen.

Graf Dedo Struth von Benkenstein nahm ohne weiteres die erstaunt und schmolend dreinblickende Charlotte um die Hüfte und walzte mit ihr los. Und Pan Szwantowsky verbeugte sich, die Hacken zusammenschlagend, vor Lisbeth. „Entschuldigen Sie, ich bin versagt,“ lächelte das Mädchen mit einem Knix. Und dann trat sie auf Harro zu, der sich grollend in eine Ecke zurückgezogen hatte, und sagte kindlich leise: „Na, wollen wir jetzt?“

Ueber und über errötend kam der Knabe aus seiner Ecke heraus und streckte zaghaft seine Arme nach ihr aus. „Gnädiges Fräulein sind sehr freundlich. Ich kann aber gar nicht tanzen.“

„Ach, dann lernen Sie's eben,“ lachte Lisbeth, indem sie den linken Ellbogen fest auf seine Schulter legte und seine abgerund hingestreckte Linke erfaßte. „Sie müssen mich aber fetter um die Taille nehmen.“

Trotz dieser Aufmunterung wagte der gute Junge doch kaum, seine Tänzerin zu berühren. Er begann wie ein junges Bäckchen darauf los zu hupsen, und die ausgepreizten Finger seiner Rechten rutschten dabei auf Lisbeths Rücken herum. Er war ganz unaussprechlich selig. Beim ersten Anblick hatte er sich in das reizende Kind sterblich verliebt. Den ganzen Nachmittag über hatte er

an sie gedacht. Seine sehr lebhaft Phantasie war durch die schlüpfrigen Gespräche, die er in Gesellschaft seiner überreifen Mitschüler so oft zu hören bekommen hatte, krankhaft erregt. Nun hatte seine brennende Sehnsucht zum erstenmal einen lebendigen Gegenstand gefunden, und er durfte ihn in den Armen halten, diesen warmen, blühenden Gegenstand. Und dennoch wagte er es nicht, von dem Rechte des Tanzes Gebrauch zu machen und sie so fest an sich zu drücken, wie er es zum Beispiel den Grafen mit seiner Tänzerin machen sah. In ihrer Nähe, in ihrer Berührung fand er die Keuschheit seines Empfindens wieder, die qualvolle Blut seiner Fieberträume wich von ihm und statt ihrer erhob ihn eine reine kindliche Seligkeit in überirdische Sphären. In den Ohren rauschte es ihm wie Wasser und läutete wie Glocken; aber die Musik und ihren Takt vernahm er nicht. Die seine schlauke Nase in die Luft gereckt, mit glänzenden Augen und verklärtem Antlitz sprang er herum und dachte gar nicht daran, wie lächerlich sich das ausnahm.

Sie waren noch nicht einmal herumgekommen in dem Saal, als Lisbeth sich lachend von ihm losmachte und ihn mit den Worten: „Nein, so geht das nicht,“ aus dem Kreise herausführte. Sie stemmte die Hände in die Hüften, machte ihm langsam die Tanzschritte vor und hieß ihn dann, es ihr nachzutun, wobei sie ihn in ihrem Eifer bald an der Schulter packte, um ihn herumzudrehen, bald sogar rückwärts mit ihren Schuhspitzen gegen seine Füße stieß, wenn er etwas falsch machte.

Inzwischen ließ sich Fräulein Charlotte mit unermüdlicher Ausdauer bald von dem Grafen, bald von Szwantowsky herumwirbeln, bis Goldstücke den Walzer abbrach. „Holla!“ rief der Graf, indem er auf das junge Pärchen zutrat. „Einen Privat-Tanzkursus im Ballsaal,

das gibt nicht! Gnädiges Fräulein dürfen sich der Gesellschaft nicht entziehen.“

„Ach Gott, ja, es hilft auch nicht,“ rief Lisbeth mit einem komischen Seufzer. „Er ist zu dumm!“

Sobald sie dieses herbe Urteil heraus hatte, berante sie es aber auch schon; denn sie sah Harro unter dem spöttischen Gelächter der anderen erbleichen, und rasch seine Rechte ergreifend, sagte sie leise mit einem bittenden Blick: „Ach, seien Sie mir nicht böse! Es war ja nur Spaß.“

„Ich hab' ein' Gedanke,“ rief da plötzlich Pan Szwantowsky mit lauter Stimme.

„Nicht möglich!“ warf Goldstücke ironisch hin, worauf sich ein lautes Gelächter erhob.

Aber das kränkte den edlen Niccolaus nicht weiter, sondern er machte mit Eifer den Vorschlag, Krakowiat* zu tanzen. Er wollte die Herrschaften darin unterweisen. Er summete Goldstücke eine Melodie vor, die dieser recht musikalische junge Mann auch sofort erfaßt hatte und nach einigen Versuchen mit richtiger Harmonie zu spielen vermochte. Der kurz abgehakte Rhythmus nahm sich natürlich auf dem Harmonium noch sonderbarer aus, als vorher der Walzer.

Pan Szwantowsky tanzte Solo, wiegte sich elegant in den Hüften, klatschte in die Hände und schlug bei den hohen Sprüngen die Stiefelhaken aneinander. Er tanzte mit Biegbarkeit und Feuer und es fehlten nur die Konfederatka** auf seinem Kopfe, der verschürzte Rock, die hohen Lackstiefel und vor allen Dingen die kirrenden Sporen.

* Krakowiat, polnischer Nationaltanz.
** Konfederatka, polnische Mütze mit viereckigem Deckel und Quaste, unten mit Pelz verbrämt.